

An alle interessierten
DatenschützerInnen

DSGVO: PERSONENBEZOGENE DATEN LÖSCHEN ART. 17 DSGVO WIE DENN?

Baar, 8.2.2018
Von: Lukas Fässler, Rechtsanwalt & Informatikexperte

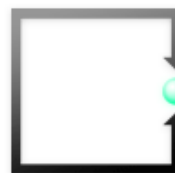
/Users/lukasfassler/Desktop/DSGVO Art. 17 Daten löschen/DSGVO - Daten Löschen - 08-02-2018.docx

Aufgrund der EU-Datenschutz-Verordnung (DSGVO) müssen Unternehmen immer wissen, wo Daten zu Personen gespeichert sind (Register der personenbezogenen Daten), um diese bei Bedarf auf Antrag der natürlichen Person zu löschen. Dies dürfte vorerst noch eine ziemlich schwer zu meisternde Herausforderung sein.

1. Gesetzliche Grundlage

Zuerst sollte man den Gesetzestext kennen. Deshalb hier Art. 17 DSGVO nachfolgend:

<p>1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:</p>
<p>a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.</p>
<p>b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.</p>
<p>c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.</p>



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



*Assoziierte selbständige
Rechtsanwältin:*

Eva Patroncini
lic.iur. Rechtsanwältin^{1,3}
Fachanwältin SAV für Arbeitsrecht
Imkerstrasse 7
CH-8610 Uster
Tel.: +41 44 380 85 85
patroncini@fsdz.ch

Partnerkanzleien:

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Nadja Eggerschwiler
MLaw Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eggerschwiler@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch
Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch
Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau

d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet .
e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
2. Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht , soweit die Verarbeitung erforderlich ist.
a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung , die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten , dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert , oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt , die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke , wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen .

Interessant ist also weniger, dass Unternehmen und öffentliche Verwaltungen personenbezogene Daten allenfalls löschen müssen, interessant ist vielmehr, **wann sie gerade nicht löschen müssen**.

2. Ausnahmen

2.1. Verwaltungen

Für Verwaltungen dürfte hier beruhigend wirken, dass wohl immer dann ein Löschantrag abgelehnt werden kann, wenn eine **gesetzliche** (rechtliche) **Grundlage** für die Sammlung von personenbezogenen Daten besteht. In diesen Fällen geht das Recht des Gesetzes (Allgemeinheit) den Interessen des Privaten vor. Dazu gehören dann auch die Sonderbestimmungen über die Archivierung zu wissenschaftlichen, historischen und statistischen Zwecken.

2.2. Unternehmen

Sie haben kaum eine Möglichkeit, dem Lösungsanspruch zu entgehen. Anrufen können Unternehmen wohl nur die Ausnahmen

- Ausübung des Rechts auf Information und freie Meinungsäußerung (vorab Medienunternehmen)
- Geltendmachung, Ausübung und von Rechtsansprüchen.

In allen anderen Fällen, in welchen keine Ausnahmen angerufen werden können, muss der Lösungsantrag vollzogen werden.

3. Organisatorischer und technischer Lösungsansatz

3.1. Lösungskonzept

Viele Unternehmen haben nur ein unzureichendes **Löschkonzept**. Es ist im Hinblick auf die erweiterten Löschpflichten in der Datenschutz-Grundverordnung wichtig, die Maßnahmen zum Löschen personenbezogener Daten im Unternehmen oder in der Behörde zu prüfen, festzulegen und zu dokumentieren. Hier verweisen wir auf eine Checkliste «Lösungskonzept» des WEKA-Verlages.

Checkliste: Prüfung des Löschkonzepts*

Anforderungen	Erfüllt	Nicht erfüllt
Wird der Zweck der Erhebung / Verarbeitung dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird die Grundlage der Verarbeitung, insbesondere das Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen, dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Löschfristen / Aufbewahrungsfristen ermittelt, dokumentiert und auf Wiedervorlage gesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die Dritten, an die die Daten weitergegeben wurden, dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es die Information, ob die Daten veröffentlicht wurden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es ein Kennzeichen, dass Betroffene die Löschung oder Sperrung fordern bzw. ihre Einwilligung zurückziehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es ein Kennzeichen, dass die Daten von der Löschverpflichtung ausgenommen sind (z.B. wissenschaftliche Archivzwecke)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quelle:

https://www.weka.ch/themen/suche/?tx_wescontentsearch_pi1%5Bsearchword%5D=checkliste+l%C3%B6schungskonzept

3.2. Löschung und Vernichtung

Eine erste gute Grundlage ist die Empfehlung der Datenschutzstelle Liechtenstein zur Vernichtung von Personendaten. Sie unterscheidet zwischen der "Löschung" und der "Vernichtung" der Daten. Sie definiert die Begriffe wie folgt:

Unter **Löschung** wird die **unwiederbringliche Zerstörung oder Unkenntlichmachung** und damit die **irreversible Entfernung von in Datensammlungen gespeicherten personenbezogenen Daten** verstanden. Dies bedeutet, dass zuvor vorhandene Personendaten nach dem Vorgang des Löschens – dem Löschprozess – nicht mehr vorhanden oder unkenntlich sind und nicht mehr rekonstruiert werden können. Ein allfälliger Datenträger kann nach dem Löschen in der Regel erneut beschrieben und verwendet werden.

Bei der **Vernichtung** wird **zusätzlich auch der Datenträger** selbst zerstört: Umgangssprachlich wird von Vernichtung gesprochen, wenn mit den Informationen oder dem Personenbezug **auch der Datenträger selbst** zerstört wird.

Schweiz: Nach der Botschaft **genügen schon "übliche Löschbefehle" für eine Löschung**. Das wird dadurch unterstrichen, dass sich die "Vernichtung" als definitive Löschung nicht nur auf Datenträger bezieht – wie in der Empfehlung von Liechtenstein -, sondern auch auf Daten. Das bestätigt im Umkehrschluss, dass die "normale" Löschung keine definitive Löschung darstellt. Das hält die Botschaft im Anschluss an den Leitentscheid BVGE 2015/13 klar so fest. Interessanterweise verlangt der Entwurf des DSG nirgends ausdrücklich eine Vernichtung; er spricht jeweils von "Vernichtung oder Löschung". Damit dürfte es jeweils **dem Verantwortlichen überlassen bleiben**, ob er "löscht" oder "vernichtet", in Anwendung der Grundsätze der Datensicherheit und damit auf Grundlage einer Risikoeinschätzung¹.

4. Zusätzliche Pflichten

Im Rahmen der Datenlöschung treffen den Verantwortlichen zudem Informationspflichten:

- a. So muss der Verantwortliche im **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** die **Regellöschfristen** dokumentieren,
- b. die betroffenen Personen, deren Daten er verarbeitet, über die Speicherdauer informieren und
- c. andere Verantwortliche, denen gegenüber er die Daten öffentlich gemacht hat, benachrichtigen, wenn eine betroffene Person die Löschung dieser Daten verlangt.

¹ Quelle: <http://datenrecht.ch/datenschutzstelle-liechtenstein-empfehlung-zur-vernichtung-von-personendaten/>